

RS OGH 2008/8/20 9ObA66/07g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2008

Norm

DBO der Bediensteten der Österreichischen Privatbahnen §1 Abs4

Rechtssatz

Unter „Ferialarbeitern“ sind Personen zu verstehen, die sich während ihrer Ferien etwas dazuverdienen wollen, somit Schüler und Studenten, die jedoch die Tätigkeit nicht zu Ausbildungszwecken (Volontär oder Ferialpraktikant) ausüben.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 66/07g
Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 66/07g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123958

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at